



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 109 neue Eingaben erhalten. In 6 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 5 Ortstermine durchgeführt und 1 Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Der Ausschuss hat darüber hinaus am 16.10.2001 die Volksinitiative zur Sonntagsöffnung von Videotheken angehört. Zudem hat der Ausschuss 3 Bürgersprechstunden, am 09.10. in der JVA Kiel, am 12.11. in Schleswig und am 23.11.2001 in Bad Segeberg, abgehalten.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 88 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 88 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 14 Eingaben (15,90 %) im Sinne und 14 (15,90 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 54 Eingaben (61,36 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Zu 5 Beschlüssen sind Gegenvorstellungen erhoben worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag							
Staatskanzlei							
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	9	1	1	6	1		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	4		1	2		1	
Innenministerium	31	4	7	19	1		
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	6	2	1	2	1		
Ministerium für Finanzen und Energie	19	1	2	16			
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	12	4	1	5			2
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	1			1			
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	5	2	1	2			
Sonstiges	1			1			
Insgesamt	88	14	14	54	3	1	2

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 608-15
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kinder- und Jugendhilfe; Projektförderung | <p>Die Petentin wendet sich wegen der Projekteinstellung eines multikulturellen kreisweiten Jugendtreffs an den Ausschuss. Das Projekt sei ohne ein Mitspracherecht und ohne Angebot von zukünftigen Perspektiven für die Jugendlichen ausgelaufen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt es sehr, dass die Einrichtung ein weiteres Jahr durch den Kreis gefördert wird.</p> |
| 2 | 686-15
Kiel
Sozialgerichtsverfahren; Verfahrensdauer | <p>Die Petentin bemängelt, dass beim Sozialgericht anhängige Klagen in Rentensachen, selbst bei sehr bedenklichen Gesundheitszuständen der Kläger, nicht erledigt würden. Ferner kritisiert sie eine zu geringe Zahl von Richterstellen.</p> <p>Der allgemeine Vorwurf einer schleppenden Verfahrensbearbeitung ist zu pauschal, um darauf eingehen zu können. Die Überprüfung des Klagverfahrens der Petentin hat keine gerichtsseitigen Verzögerungen ergeben. Der Ausschuss merkt an, dass längere Verfahrensdauern häufig durch die notwendige Einholung von Gutachten bedingt sind. Eine durch Wiederbesetzungssperren aufgetretene Unterbesetzung ist seit Anfang 1999 überwunden.</p> |
| 3 | 701-15
Kreis Schleswig-Flensburg
Staatsanwaltliche Ermittlungen | <p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich gegen die Einstellung eines Strafverfahrens einzusetzen. Er berichtet, dass es während einer Auseinandersetzung zwischen seinen Eltern und deren Vermieter zu einer Körperverletzung gekommen sei.</p> <p>Der Ausschuss kann weder die erfolgte Verfahrenseinstellung mit Verweisung auf den Privatklageweg noch die Zurückweisung der in diesem Zusammenhang erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde beanstanden.</p> |
| 4 | 710-15
Lübeck
Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beklagt, dass ihm jegliche Möglichkeit einer normalen Straftatvollstreckung verwehrt sei, da er allein schon aufgrund seiner Straflänge als Sicherheitsrisiko angesehen werde. Eine Kommunikation mit den Entscheidungsträgern der Anstalt erscheine ihm nicht mehr möglich.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass es den Wunsch des Petenten nach Verlegung in die JVA eines anderen Bundeslandes unterstützt. Die Entscheidung der dortigen Justizbehörde bleibt abzuwarten. Der Ausschuss vermag im Übrigen die Vollzugsplanung nicht zu beanstanden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass mehrfach Gespräche mit dem Petenten geführt worden sind, deren Ergebnisse allerdings aus Sicht des Petenten unbefriedigend sind.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	731-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass er mehrfach genötigt worden sei, Beschwerden zurückzunehmen, um in den Genuss von Vollzugslockerungen zu kommen. Im Übrigen lasse die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens für Strafgefangene keinen positiven Ausgang zu.</p> <p>Der Ausschuss kann die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen. Er hat keine Hinweise dafür finden können, dass an den Ausschuss oder an Behörden gerichtete Beschwerden nachteilige Auswirkungen für den Beschwerdeführer mit sich gebracht haben. Der Ausschuss leitet dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur Kenntnis zu. Der Ausschuss begrüßt, dass seitens der JVA nach Lösungen für die angespannte Situation gesucht werde.</p>
6	752-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent setzt sich für einen spanischen Strafgefangenen ein. Dieser leide an starken Herzbeschwerden sowie psychischen Problemen. Seine ärztliche Betreuung und die medikamentöse Einstellung seien unzureichend.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petition zurückgezogen worden ist. Er begrüßt, dass der Strafgefangene in den gelockerten Vollzug verlegt und medikamentös optimal eingestellt worden ist.</p>
7	801-15 Kreis Steinburg Justiz	<p>Ein Petent wendet sich im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gegen Überlegungen des Justizministeriums, zwei Sozialgerichte an einem Amtssitz zusammenzuführen.</p> <p>Der Ausschuss sieht die für den Erhalt des Sozialgerichtsstandortes angeführten Argumente als gewichtig an und leitet die Petition als Arbeitsmaterial an die zuständigen Ausschüsse weiter. Er hat sich darüber informieren lassen, dass sämtliche Ressorts der Landesregierung aufgefordert worden sind, strukturelle Maßnahmen mit dem Ziel von Einsparungen zu entwickeln. Das betroffene Ministerium wird vor Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens eine umfassende Anhörung aller Betroffenen durchführen.</p>
8	802-15 Baden-Württemberg Pfändungs- und Überweisungsmaßnahmen	<p>Der Petent wendet sich gegen einen im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ergangenen Gerichtsbeschluss und kritisiert die vorgenommenen Berechnungen.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung. Der Ausschuss verweist auf den Rechtsweg und die Möglichkeit einer anwaltlichen Beratung, ggf. unter Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Beratungshilfegesetz.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	807-15 Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beabsichtigt, sich autodidaktisch im EDV-Bereich fortzubilden. Den in der Anstalt vorhandenen PC dürfe er nicht nutzen.</p> <p>Der Ausschuss vermag die Auffassung der JVA, dass die Nutzung des anstaltseigenen PC für Gefangene die Absolvierung eines staatlich anerkannten Fernlehrgangs voraussetzt, nicht zu beanstanden. Der Petent hat die Möglichkeit, sich für einen entsprechenden Lehrgang anzumelden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 517-15
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen; Sportunterricht | <p>Die Petentin wendet sich für den Elternbeirat einer Grundschule gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung, für das Sommerhalbjahr die Kosten für Fahrten zum Sportunterricht in die benachbarte Gemeinde nicht zu tragen. Eine Einhaltung des Lehrplanes sei aus Sicht der Petentin mit den vor Ort vorhandenen Räumlichkeiten und Außenanlagen nicht zu gewährleisten.</p> <p>Der Ausschuss ist in der Eingabe auf eine Rechtskontrolle beschränkt, da die Entscheidung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Einen Rechtsverstoß vermag der Ausschuss nicht festzustellen. Gleichwohl misst der Ausschuss dem Sportunterricht in der Grundschule eine große Bedeutung bei. Da durch die ganzjährige Nutzung der Sporthalle der Nachbargemeinde das Schulsportangebot verbessert würde, bittet der Ausschuss die Gemeinde, ihre Entscheidung zu überprüfen und ggf. im Sinne der Eingabe zu korrigieren.</p> |
| 2 | 620-15
Kreis Ostholstein
Schulwesen; Schwerbehindertenvertretung | <p>Eine Petentengemeinschaft, bestehend aus der Versammlung der Vertrauensfrauen und -männer aller schwerbehinderten Lehrkräfte in Schleswig-Holstein, bittet um Verbesserung der Freistellungsregelungen. Die Schwerbehindertenvertretung könne aufgrund der gegebenen Situation ihrem gesetzlichen Auftrag nur in sehr eingeschränktem Umfang nachkommen. Bitten um den Erlass einer angemessenen Regelung seien von der Spitze des Ministeriums abgelehnt worden. Die Petenten weisen darauf hin, dass in allen anderen Bundesländern angemessene Freistellungsregelungen bestünden.</p> <p>Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Petentengemeinschaft und stellt die Petition den zuständigen Fachausschüssen als Arbeitsmaterial zur Verfügung. Die Ausschüsse werden gebeten, zu berichten, inwieweit Abhilfemöglichkeiten geschaffen werden konnten.</p> |
| 3 | 759-15
Kiel
Personalangelegenheit; Bewerbung | <p>Der Petent bemüht sich als Quereinsteiger um eine Einstellung in den Schuldienst und bittet um Unterstützung. Seitens des Ministeriums habe er bereits telefonisch eine Zusage erhalten.</p> <p>Der Ausschuss enthält sich einer Aussage zur gewünschten Einstellung, da eine Entscheidung nur durch das Ministerium im Rahmen einer Gesamtauswahl getroffen werden kann. Er rügt jedoch, dass ein qualifizierter Zwischenbescheid, der Auskunft über die Bedarfslage und ggf. erforderliche Qualifizierungsnotwendigkeiten geben soll, noch nicht erteilt worden ist. Da sich das Ministerium konträr hinsichtlich der Abgabe einer Einstellungszusage geäußert hat, und eine telefonische Absprache nicht nachzuvollziehen ist, verzichtet der Ausschuss insoweit auf eine Bewertung.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	777-15 Kiel Anerkennung als hauptberufliche Lehrkraft	<p>Der Petent begehrt die Anerkennung als hauptberufliche Lehrkraft nach dem Berufsakademiegesetz. Die rechtlichen Voraussetzungen seien durch ihn erfüllt. Einer entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Klage sei auch stattgegeben worden. Das Ministerium habe jedoch einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Der Petent bittet den Ausschuss, in seinem Sinne auf das Ministerium einzuwirken.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit Klage erhoben bzw. ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss gehindert, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Der Ausschuss vermag nicht zu beanstanden, dass es dem Ministerium im dem Verfahren um Klärung grundsätzlicher Fragen geht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Innenministerium

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 168-15
Kiel
Bauwesen | <p>Als Petentengemeinschaft beschwerten sich Eigentümer einer Reihe von Einfamilienhäusern in einem Neubaugebiet über die erteilte Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes für Reihenhäuser bzw. Doppelhaushälften in ihrer Nachbarschaft. Durch die Zulassung einer höheren Bebauung seien sie in ihren Nachbarrechten beeinträchtigt. Die Petenten sind ferner der Ansicht, dass bauordnungsrechtlichen Verstößen nicht mit Nachdruck entgegen getreten werde.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Kritik der Petenten an der unteren Bauaufsichtsbehörde, da sich diese nicht zeitnah und ernsthaft um eine Einigung bemüht hat. Anlässlich eines Ortstermins hat der Ausschuss versucht, Lösungsmöglichkeiten zu finden. Da aus Sicht des Ausschusses zumindest ein Petent in seinen Nachbarrechten betroffen ist, fordert der Ausschuss die Behörde auf, für dessen erlittenen Nachteil nach Möglichkeit einen angemessenen Ausgleich zu erwirken. Im Übrigen wird die untere Bauaufsichtsbehörde gebeten, den Baufortschritt der weiteren Häuser sorgfältig zu überwachen.</p> |
| 2 | 348-15
Kreis Ostholstein
Bauwesen | <p>Die Petenten wenden sich gegen eine für ein Nachbargrundstück erteilte Baugenehmigung. Sie sehen die Genehmigung als rechtswidrig an und sich in ihren Rechten verletzt.</p> <p>Wenn auch der Ausschuss nachvollziehen kann, dass sich die Petenten durch die Erweiterung des Einfamilienhauses beeinträchtigt fühlen, so konnten auch im Rahmen eines Ortstermines letztlich keine Anhaltspunkte einer Rechtswidrigkeit der Genehmigung festgestellt werden. Da die Bauleitplanung zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zählt, ist es der Gemeinde unbenommen, neue Planungsentscheidungen zu treffen. Ein Bestandsschutz hinsichtlich einmal aufgestellter Pläne oder ein Anspruch auf eine bestimmte Bauleitplanung besteht nicht.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	422-15 Neumünster Bauwesen	<p>Die Petentin, die vor längerer Zeit ein im Außenbereich liegendes sanierungsbedürftiges Wohnhaus zur Wohnnutzung erworben hat, hat nach Einverständniserklärung des Kreises eine kostenintensive Renovierung vorgenommen. Hinsichtlich der Baumaßnahmen sind bauordnungsrechtliche Verfügungen der unteren Bauaufsichtsbehörde gegen die Petentin ergangen, die durch verwaltungsgerichtliche Urteile bestätigt worden sind. Zwecks Legalisierung der Maßnahmen hat die Petentin einen Antrag auf Erweiterung des Wohnhauses gestellt. Gegen die im Verlauf des Eingabeverfahrens ergangene abschlägige Widerspruchsentscheidung hat sie Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidungen der Behörde nicht beanstanden, da er keine Anhaltspunkte für eine willkürliche oder offensichtlich rechtswidrige Vorgehensweise bzw. sachfremde Erwägungen festgestellt hat. Auf das gerichtliche Verfahren kann der Ausschuss keinen Einfluss nehmen.</p>
4	476-15 Kreis Ostholstein Bauwesen	<p>Die Petenten planen, einen alten Wehrmachtbunker, der später zu Wohnzwecken genutzt worden ist, zu erwerben. Sie beabsichtigen eine Modernisierung und Erweiterung des Gebäudes, um es zu Wohnzwecken und zur Unterbringung von Pensionspferden nutzen zu können. Da die Bauvoranfrage abgelehnt worden ist, bitten sie den Ausschuss um Unterstützung. Nach Fristablauf für ihr Vorkaufsrecht haben die Petenten ihre Eingabe zwischenzeitlich zurückgezogen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	606-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Kommunalabgaben; Kommunalaufsicht	<p>Die Petenten beschwerten sich über die Höhe von Abwassergebührensätzen und die langwierige Abrechnungspraxis der Stadtverwaltung. Ferner bemängeln sie die Bearbeitung ihrer Widerspruchsverfahren und die Geltendmachung von Fahrkosten anlässlich einer Terminswahrnehmung vor dem Verwaltungsgericht. Im Übrigen seien auch ihre Dienstaufsichtsbeschwerden unbeantwortet geblieben.</p> <p>Der Ausschuss bemängelt sowohl die zeitliche als auch die inhaltliche Bearbeitung der schon unzulässigen Widerspruchsverfahren. Die Erhebung der Fahrkosten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dem Ausschuss ist die Prüfung der Gebührensätze entzogen, da in einem anderen Klagverfahren die Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung bereits gerichtlich festgestellt worden ist. Der Ausschuss sieht es als vertretbar an, dass entstandene Gebührenüberschüsse in drei Jahresschritten gebührenmindernd aufgelöst werden. Er begrüßt, dass, nachdem die Abwasserbeseitigung jetzt als ein Eigenbetrieb geführt wird, zeitnahe Abrechnungen erfolgen. Die Dienstaufsichtsbeschwerden sind - nicht im Sinne der Petenten - beantwortet worden.</p>
6	668-15 Berlin Zweitwohnungssteuer	<p>Die Petentin beschwert sich über eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer um 25%. Ihre Rente habe sich im Vergleichszeitraum lediglich geringfügig erhöht.</p> <p>Der Ausschuss merkt dazu an, dass die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe einer Zweitwohnungssteuer in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Hinweise dafür, dass die vom Amt durch die Zweitwohnungssteuersatzung festgesetzte Höhe des Steuersatzes erdrosselnde Wirkung hat und damit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt, liegen nicht vor. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Zweitwohnungssteuerbescheid bestandskräftig geworden ist.</p>
7	673-15 Kreis Pinneberg Polizei, Ausländerangelegenheit	<p>Die Petenten berichten, dass anlässlich der in Afrika beabsichtigten Eheschließung ihrer Adoptivtochter mit einem Afrikaner dessen Bruder durch das Vertauschen von Passbildern seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik erschleichen wolle. Da der Mann die Petenten bedrohe, wenden sie sich mit der Bitte um Hilfe an den Ausschuss.</p> <p>Der Ausschuss hat das Anliegen der Petenten prüfen lassen. Die zuständige Kriminalpolizeidienststelle hat den Vorgang zur weiteren Prüfung an das LKA eines anderen Bundeslandes abgegeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	694-15, 702-15 Kreis Dithmarschen Bauwesen; Flächennutzungsplan	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Aufstellung weiterer Windenergieanlagen und verweisen auf die Nähe zur Wohnbebauung. Sie bezweifeln, dass die für die Baugenehmigung notwendigen Gutachten erstellt und berücksichtigt worden seien. Gegen den von der Gemeinde beabsichtigten Flächennutzungsplan haben sie Einspruch erhoben.</p> <p>Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gehört zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem der Ausschuss lediglich auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Da das F-Planverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist dem Ausschuss eine Rechtskontrolle derzeit nicht möglich. Die Erteilung der Baugenehmigungen ist nicht zu beanstanden, da eine willkürliche oder rechtswidrige Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht festzustellen ist. Den Petenten wird die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt.</p>
9	706-15 Kreis Ostholstein Kommunalaufsicht	<p>Die Petenten beklagen einen Verstoß ihrer Gemeinde als Bauherrin gegen eine baumschützende Auflage einer Baugenehmigung. Bei Ihnen sei der Eindruck entstanden, dass im Zuge der Baumaßnahmen eine Beschädigung des Wurzelwerks bewusst in Kauf genommen worden sei.</p> <p>Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der beteiligten Behörden nicht beanstanden. Das Amt für Natur und Umwelt des Kreises hat die entstandenen Baumschäden aufgrund der fachgerechten Versorgung als gering eingestuft. Aus Sicht des Ausschusses wäre eine Baustillelegung unverhältnismäßig gewesen.</p>
10	707-15 Kreis Pinneberg Bauwesen; Grundstückszuwegung und -entwässerung	<p>Die Petenten wenden sich in einer sehr komplexen Grundstücksangelegenheit, die erst im Zuge einer Erbregelung offenkundig geworden sei, an den Ausschuss. Sie führen ihre durch die vor vierzig Jahren vorgenommene Grundstücksteilung bedingten Zuwegungsprobleme auf ein Fehlverhalten der Stadt zurück und bitten um Prüfung. Ferner bemängeln sie die Vorgehensweise der Stadtentwässerung, durch die ihnen unnötige Kosten in Höhe von mehreren Hundert DM entstanden seien.</p> <p>Inwieweit eine behördliche Vorgehensweise für die entstandenen Probleme ursächlich ist, kann der Ausschuss nach vierzig Jahren - Unterlagen sind z.T. nicht mehr vorhanden - nicht klären. Er begrüßt, dass durch den vor dem Amtsgericht geschlossenen Vergleich die Zuwegungsproblematik gelöst ist. Hinsichtlich der Vorgehensweise der Stadtentwässerung beanstandet der Ausschuss das zunächst fehlerhafte Prüfungsergebnis hinsichtlich der Grundstücksentwässerung. Aufgrund der unverschuldet mangelnden Sachkenntnisse hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ist der Stadtentwässerung ein weiteres Fehlverhalten nicht vorzuwerfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	723-15, 785-15 Kreis Plön Bauwesen	<p>Die Petenten sind Eigentümer einer Gutsanlage, die landwirtschaftlich genutzt wird und daneben einundzwanzig Dauerwohnungen und zwölf Ferienwohnungen bietet. Aus wirtschaftlichen Erwägungen sollen die Ferienwohnungen zu einer betreuten Wohnanlage umgebaut werden. Nach Ablehnung eines Nutzungsänderungsantrags sei mittlerweile ein Berufungszulassungsverfahren anhängig. Eine Untersagungsverfügung hinsichtlich der Nutzung sei nach Klagrücknahme bestandskräftig geworden. Der Petent zur Eingabe 723-15 ist behinderter Mieter der genannten Einrichtung.</p> <p>Der Ausschuss hatte sich zunächst nicht in der Lage gesehen, im Sinne der Petenten tätig werden zu können, weil ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Überprüfung von Gerichtsentscheidungen nicht zusteht und auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht eine Legalisierung der bereits erfolgten Nutzung nicht in Betracht kam. Daher hatte der Ausschuss ein ablehnendes Votum abgegeben. Nachdem dann vom Petenten neue Gesichtspunkte vorgetragen worden sind, hat der Ausschuss sein Votum wieder aufgehoben und die Fortsetzung des Eingabeverfahrens beschlossen.</p>
12	726-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin setzt sich für eine türkische Familie kurdischer Abstammung ein. Eine junge Türkin, deren Mutter in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt ist, sei vor ihrer Verhaftung per Schiff nach Italien geflohen und von dort dann unmittelbar in die Türkei zurückgeschickt worden. Anschließend sei sie auf dem Luftwege nach Deutschland eingereist. Nach einjährigem Aufenthalt sei sie zur Ausreise nach Italien aufgefordert worden, wo sie dann als Asylberechtigte anerkannt worden sei. Ein Antrag auf Familienzusammenführung habe aufgrund ihrer Volljährigkeit keinen Erfolg gehabt.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass er das Verfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht überprüfen kann, da die Behördenaufsicht dem Bund obliegt. Die abschlägige Entscheidung der Ausländerbehörde über einen Familiennachzug vermag er nicht zu beanstanden, da die rechtlichen Voraussetzungen eine andere Entscheidung nicht zugelassen haben. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf EU-Ebene Beratungen erfolgen, die weitergehende Niederlassungsregelungen für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige in EU-Staaten zum Inhalt haben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	730-15 Flensburg Kommunalaufsicht; Hausverbot	<p>Der Petent beschwert sich über ein gegen ihn unbefristet verhängtes Hausverbot, das alle städtischen Dienststellen betrifft. Die Entscheidung sei für ihn unzumutbar, da er seinen gesetzlichen Verpflichtungen und seinem Informationsrecht nicht nachkommen könne.</p> <p>Der Ausschuss kann die seinerzeit von der Stadt getroffene Entscheidung hinsichtlich ihrer Recht- und Zweckmäßigkeit nicht beanstanden und schließt sich insoweit der Stellungnahme des Ministeriums an, die er dem Petenten zur Verfügung stellt. Er begrüßt jedoch, dass nach einem Zeitablauf von über zwei Jahren das Hausverbot aufgehoben worden ist.</p>
14	734-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Bauwesen	<p>Der Petent bemängelt, dass ihm eine Nachtragsgenehmigung zur Veränderung der Lage eines Spielplatzes nicht erteilt werde. Der ursprünglich im Zuge einer Baugenehmigung für zwei Mehrfamilienhäuser festgeschriebene Standort habe sich aufgrund einer veränderten Verkehrssituation als gefährlich für die Kinder erwiesen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Wünsche und Argumente des Petenten nachvollziehen. Er hat jedoch keine Veranlassung, die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden, da diese keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Vorgehensweise oder sachfremde Erwägungen bietet. Der Ausschuss begrüßt, dass mittlerweile eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.</p>
15	735-15 Kreis Schleswig-Flensburg Bauwesen; Kommunalaufsicht	<p>Der Petent bemängelt, dass es ihm als schwerbehinderten Menschen nicht erleichtert werde, ein Grundstück mit einer überbaubaren Fläche von 170 qm zu erwerben. Von der Gemeinde ausgewiesene Baugrundstücke haben lediglich 150 qm vorgesehen; im Übrigen seien deren Kaufverträge sittenwidrig. Er bittet den Ausschuss, die Gemeinden zu behindertengerechten Planungen zu veranlassen und ein Gesetz einzubringen, dass behinderten Menschen Sonderrechte hinsichtlich der überbaubaren Flächen einräumt.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Die Erstellung von Bebauungsplänen gehört zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und ist daher einer Einflussnahme des Ausschusses entzogen. Der Ausschuss hat auch keine Anhaltspunkte für eine Sittenwidrigkeit des vorgelegten Kaufvertrages. Er weist darauf hin, dass bei den Beratungen der im letzten Jahr verabschiedeten Landesbauordnung die Belange behinderter Menschen einen breiten Raum eingenommen und einen entsprechenden Niederschlag im Gesetz gefunden haben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	740-15 Kreis Ostholstein Bauwesen, Jugendhilfe	<p>Die Petentin wendet sich für eine Bürgerinitiative mit dem Ziel an den Eingabenausschuss, eine Umnutzung eines Einfamilienhauses in ein Jugendwohnheim zu verhindern. Die Petentin befürchtet, dass eine verträgliche Einbindung der Jugendeinrichtung in das bestehende Wohngebiet nicht möglich sein werde.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Bauvorbescheidsantrag zur Nutzungsänderung des Einfamilienwohnhauses zurückgenommen worden ist.</p>
17	747-15 Lübeck Öffentliche Sicherheit; Gefahrhunde- Verordnung	<p>Die Petentin beschwert sich über die ordnungsbehördliche Verfügung eines Leinen- und Maulkorbzwanges für ihren Bernhardiner. Dieser habe nach einem im August erfolgten Angriff eines Kampfhundmischlings im März des Folgejahres das eingezäunte Grundstück verlassen können und den Mischling gebissen. Die Petentin bittet, das ordnungsbehördliche Handeln zu überprüfen und um Änderung der Gefahrhunde-Verordnung.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin abzugeben, da die Gefahrhunde-Verordnung zutreffend angewandt worden ist. Die von der Petentin getroffenen Sicherheitsvorkehrungen haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Aus Sicht des Ausschusses ist eine Änderung der Verordnung, die einen zeitlichen Zusammenhang zwischen „Angriffs-Biss“ und „Gegen-Biss“ fordert, nicht sinnvoll. Der Ausschuss kritisiert die Halter des Kampfhundmischlings, gegen die ebenfalls in nicht zu beanstandener Weise ordnungsbehördlich eingeschritten worden ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
18	753-15 Lübeck Bauwesen	<p>Die Petentin beschwert sich im Namen einer Bürgerinitiative über die beabsichtigte Einrichtung einer großen Freizeitanlage mit angeschlossenem Feriencenter mit 1.600 - 2.000 Betten. Das Vorhaben stehe nicht im Einklang mit der Landesplanung und werde zu unzumutbaren Belastungen für Natur und Infrastruktur führen. Die Petentin sieht im Zusammenhang mit der Projektentwicklung erfolgte Beschlüsse der Bürgerschaft als rechtswidrig an und bemängelt, dass eine gebildete Projektgruppe, der auch Mitglieder der Bürgerinitiative angehören, nicht öffentlich tage und keine Kompetenzen habe.</p> <p>Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass sowohl die Entscheidungen, eine Freizeitanlage zu ermöglichen, als auch eine Projektgruppe dazu einzurichten, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Der Ausschuss ist insofern lediglich auf eine Rechtskontrolle beschränkt, die zu keinen Beanstandungen geführt hat. Er sieht die Schaffung der Projektgruppe als sinnvoll an, da so eine sehr frühe Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Projektentwicklung erfolgt. Nicht zu bemängeln ist, dass dieses Gremium nicht zur Abänderung von Beschlüssen der demokratisch legitimierten Bürgerschaft befugt ist. Eine Realisierung des Vorhabens ist erst nach Durchführung eines Bauleitplanverfahrens, in dem die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, möglich. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ist ebenfalls noch anzuzeigen. Die gegen das Projekt bestehenden Bedenken werden zu gegebener Zeit in den Planungsverfahren sorgfältig geprüft werden.</p>
19	761-15 Kreis Dithmarschen Polizeiliche Maßnahmen; Nachbarrecht	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Polizei auf Initiative seines Nachbarn angeordnet habe, das Ausschägen von überhängenden Ästen - im Wesentlichen Totholz - eines auf einem Nachbargrundstück wachsenden Baumes einzustellen. Ferner ist er mit einer Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht einverstanden.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum zu Gunsten des Petenten abzugeben. Für den Ausschuss ist es nachvollziehbar, dass der Umfang und die Auswirkungen der Arbeiten auf den betreffenden Baum für die Beamten ad hoc nur schwer zu beurteilen waren. Insofern ist es nicht zu beanstanden, dass die Beamten eine vorläufige Einstellung der Arbeiten des Gärtners angeordnet haben, um der Schaffung von endgültigen und möglicherweise rechtswidrigen Tatsachen vorzubeugen. Die nachträgliche Betrachtung hat allerdings ergeben, dass die erfolgte Anordnung nicht durch das Landesnaturschutzgesetz getragen wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	764-15 Neumünster Personalangelegenheit	<p>Der Petent bemängelt, dass seiner Ehefrau zustehende Sozialzuschläge - als Teil ihrer Gehaltszahlung - zu Unrecht eingestellt worden seien und eine rückwirkende Zahlung nur für einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgt sei. Der Petent erhebt Vorwürfe des Mobbings, Betrugs, der Nötigung und des Vertrauensmissbrauchs.</p> <p>Die Vorgehensweise der Stadt ist nicht zu beanstanden. Es obliegt den Bediensteten, antragsabhängige Sozialleistungen einzufordern. Die seitens der Stadt erfolgte Berufung auf Ausschlussfristen steht im Einklang mit dem Tarifvertrag und der Rechtsprechung. Die erhobenen Vorwürfe sieht der Ausschuss als nicht gerechtfertigt an. Er bedauert, dem Petenten keine günstige Entscheidung geben zu können.</p>
21	773-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Kommunalrecht	<p>Der Petent wendet sich gegen eine ihm mitgeteilte Rechtsauffassung der Landesregierung, nach der weder kommunal- noch richterrechtliche Bedenken dagegen bestünden, dass ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz in einem kommunalen Bauausschuss innehat. Aus seiner Sicht überzeuge diese Auffassung nicht, da der Bauausschuss ein sogenannter beschließender Ausschuss sei und ein Unterschied zur unzulässigen Mitgliedschaft eines Berufsrichters im Amtsausschuss nicht zu erkennen sei.</p> <p>Der Ausschuss teilt die vom Innenminister vertretene Auffassung. Eine Vergleichbarkeit der Ausschüsse besteht nicht, da bei dem einen die politische Willensbildung und bei dem anderen die reine Verwaltungstätigkeit im Vordergrund steht. Aus Sicht des Ausschusses handelt es nicht um eine kommunal- sondern eine richterrechtliche Fragestellung, wegen der sich der Petent an den für Bundesrecht zuständigen Bundespetitionsausschuss wenden könnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	779-15 Kreis Ostholstein Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent führt aus, dass seine rumänische Verlobte, die mit einem Touristenvisum in die Bundesrepublik eingereist sei, keine Aufenthaltsgenehmigung zur Eheschließung erhalte und zur Ausreise aufgefordert werden solle. Nach Ansicht des Petenten habe sie einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Darüber hinaus sei der Verlobten aus persönlichen Gründen die Ausreise nicht zuzumuten.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht beanstanden. Vor dem Hintergrund, dass das Ehescheidungsverfahren des Petenten noch nicht abgeschlossen ist, ist nicht von einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung auszugehen. Auch ist eine Reiseunfähigkeit der Verlobten nicht attestiert. Eine Wiedereinreise könne zum Zweck der Eheschließung erfolgen. Im Übrigen müsse die Tochter der Verlobten auf jeden Fall die Aufenthaltsgenehmigung aus dem Ausland beantragen.</p> <p>Gegen diesen Beschluss hat der Petent eine Gegenvorstellung erhoben und diese damit begründet, dass eine Reiseunfähigkeit bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses attestiert worden sei und auch die Ausführungen zum Scheidungsverfahren unzutreffend seien.</p> <p>Der Ausschuss hat sich nochmals inhaltlich mit der Eingabe auseinandergesetzt. Er vermag erneut kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben. Zum einen bleibt die Rechtskraft des Scheidungsurteils abzuwarten und zum anderen könne, bei Eintritt der Rechtskraft, eine Eheschließung erfolgen, da der Verlobten aufgrund ihrer Reiseunfähigkeit eine befristete Duldung eingeräumt worden ist.</p>
23	780-15 Kiel Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent, der Strafgefangener ist, teilt mit, er sei vor drei Monaten anlässlich seines Transits von den Niederlanden nach Dänemark verhaftet worden. Der Grund seiner Inhaftierung sei für ihn nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum zugunsten des Petenten abzugeben. Gegen den Petenten ist ein strafrechtliches Urteil ergangen, dessen Überprüfung dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen entzogen ist. Der Petent ist bei seiner 1996 aus der Haft heraus erfolgten Abschiebung darüber informiert worden, dass im Fall seiner Wiedereinreise die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe nachgeholt würde. Die ausländerrechtlichen Vorschriften haben seine Zurückweisung an der Grenze nicht zugelassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	786-15 Kiel Öffentliche Sicherheit; Polizei	<p>Die Petentin wendet sich mit der Bitte um Hilfe an den Ausschuss. Sie berichtet, sie sei Bewohnerin einer großen Wohnanlage, in der es immer wieder zu Straftaten und Belästigungen komme. Die von ihr mehrfach angerufene Polizei und auch das Amt für soziale Dienste hätten keine Abhilfe geschaffen.</p> <p>Der Ausschuss hat großes Verständnis für die Ängste und Sorgen der Petentin. Er begrüßt es sehr, dass durch die Polizei ein Sicherheitskonzept erstellt worden ist, dass ein ganzes Maßnahmenbündel, unter Einbeziehung der Hausverwaltung, und eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Dienste vorsieht. Der Ausschuss geht davon aus, dass dieses Programm zumindest mittelfristig zu einer Entspannung der Situation führen wird.</p>
25	794-15 Kreis Schleswig-Flensburg Kommunalabgaben; Ortsentwässerung	<p>Der Petent beschwert sich über eine anstehende Veranlagung zu Kanalanschlussbeiträgen in Höhe von mehreren zehntausend DM für sein im Außenbereich liegendes Grundstück. Da seine Rente und Einkünfte aus Vermietung unter dem Sozialhilfesatz lägen, empfinde er die Veranlagung als besondere Härte und bitte um Hilfe.</p> <p>Eine Prüfung hat ergeben, dass eine entsprechende Entscheidung des Amtes nicht vorliegt. Nach einer vorläufigen Beitragsrechnung auf der Grundlage des Entwurfs der Gebühren- und Beitragssatzung, der offensichtliche Rechtsmängel nicht anhaften, entstünden für den Anschluss deutlich geringere Kosten. Hinzu kämen für den Petenten allerdings die Anschlusskosten seines Grundstücks. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent den Anschluss von sich aus beantragt hat. Der Ausschuss begrüßt, dass das Amt noch ein klärendes Gespräch mit dem Petenten sucht.</p>
26	803-15 Kreis Plön Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent bittet darum, seiner dominikanischen Ehefrau und deren Tochter die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Die Ausländerbehörde habe einer Visumserteilung nicht zugestimmt, da sie die Absicht der Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft bezweifelt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde der Visumserteilung unter Vorbehalt zugestimmt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	805-15 Kreis Stormarn Passangelegenheit	<p>Die Petentin ist türkische Staatsangehörige und bittet um Unterstützung hinsichtlich ihrer Einbürgerung und der ihrer Tochter. Die Einbürgerung der Tochter werde zusätzlich erschwert, weil die türkischen Behörden die türkische Staatsbürgerschaft der Tochter nicht anerkennen. Darüber hinaus laufe der Ausweis der Tochter ab.</p> <p>Der Ausschuss setzt sich für eine Einbürgerung der Petentin und ihrer Tochter ein und begrüßt, dass die zuständige Ausländerbehörde angeboten hat, sich im Interesse der Petentin an die türkischen Behörden zu wenden. Sollte eine Ausbürgerung der Tochter nicht zu erreichen sein, ist die Ausländerbehörde bereit, nach Ausbürgerung der Petentin aus der Türkei eine gemeinsame Einbürgerung vorzunehmen. Die Aufenthaltserlaubnis der Tochter ist verlängert und ein Passersatz ausgestellt worden.</p>
28	836-15 Neumünster Ausländerangelegenheit	<p>Die anwaltlich vertretenen Petenten sind abgelehnte Asylbewerber albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo und bitten um einen Aufschub der Abschiebung. Sie befürchten, in Jugoslawien Repressalien ausgesetzt zu sein.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten bereits mehrere Wochen vor Erhebung der Eingabe abgeschoben worden sind.</p>
29	844-15 Hamburg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss darum, sich für die Erteilung eines Visums für ihren polnischen Ehemann zwecks Familiennachzuges einzusetzen. Seine Duldung laufe Ende November aus.</p> <p>Der Ausschuss vermag der Petentin nicht weiterzuhelfen. Eine für die Visumserteilung notwendige Zustimmung einer schleswig-holsteinischen Ausländerbehörde ist erteilt worden. Für die Erteilung des Visums ist aufgrund des vorgesehenen Aufenthaltsortes die Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes zuständig. Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, sich an den dortigen Eingabenausschuss zu wenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 379-15
Lübeck
Naturschutz; Baumbestand | <p>Die Petentin, eine unter einer Behinderung leidende Rentnerin, beklagt, dass der Laubbaumbestand vor ihrer langjährig bewohnten Wohnung im zweiten Stock eines Mehrfamilienhauses inzwischen ihre Lebensqualität erheblich mindere. So sei sie selbst im Sommer gezwungen, die Räume bereits am frühen Nachmittag zu beleuchten und müsse sich aufgrund der großen Temperaturunterschiede zwischen Wohnung und Umgebung häufig umziehen, was ihr sehr schwer falle. Vor zwei Jahren habe sie bereits in der Stadtverwaltung einen Antrag auf Auslichtung der Bäume gestellt, der jetzt, nachdem sie sich mit der Bitte um Hilfe an ein anderes städtisches Amt gewandt habe, abgelehnt worden sei.</p> <p>Nach Durchführung eines Ortstermines ist seitens der Stadtverwaltung, wie seitens eines städtischen Amtes angeraten, eine Lichtmessung vorgenommen worden und eine Auslichtung der Bäume in begrenztem Umfang erfolgt. Der Ausschuss sieht das Verhalten der Stadtverwaltung in der Angelegenheit als wenig bürgerfreundlich an und weist auf offensichtlich bestehende verwaltungsinterne Kommunikationsmängel hin.</p> |
| 2 | 597-15
Kreis Ostholstein
Grundstücksangelegenheit | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss, da er Formulierungen des gefassten Beschlusses, die aus seiner Sicht seine Darstellung des Sachverhalts anzweifeln, als ehrenrührig ansehe. Er macht deutlich, dass er die Entscheidung inhaltlich akzeptiere.</p> <p>Der Ausschuss bestätigt nochmals im Ergebnis den bereits gefassten Beschluss, mit dem insbesondere ausgeführt wird, dass keine Unregelmäßigkeiten in der Forstverwaltung aufgetreten sind, und nimmt im Übrigen von seiner Bewertung des Verfahrens Abstand.</p> |
| 3 | 645-15
Kreis Pinneberg
Immissionsschutz; Altglascontainer | <p>Der Petent wendet sich anlässlich einer Bürgersprechstunde in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Er fordert weiterhin die Verlegung der in der Nähe seines Hauses aufgestellten Altpapier- und Glascontainer, da von diesen erhebliche Lärmbelästigungen ausgingen und in der Nähe häufig Müll abgelagert werde.</p> <p>Der Ausschuss verzichtet in Ermangelung neu vorgetragener Gesichtspunkte auf eine inhaltliche Beratung und verweist auf das bereits abgegebene Votum.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	658-15 Kreis Ostholstein Ortsentwässerung	<p>Die Petenten bitten den Ausschuss um Prüfung und Schlichtung in einem Streit zwischen Bürgern, dem Gemeinderat und einem Zweckverband, dem die Abwasserbeseitigung übertragen ist. Die vom Zweckverband beabsichtigte Schmutz- und Regenwassertrennung ist mehrfach in der Gemeindevertretung und in Einwohnerversammlungen beraten und dann abgelehnt worden. Für die Petenten ist nicht nachzuvollziehen, warum ihre Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vom Verband abgelehnt worden seien. Nach erster Beratung und Zurückstellung der Eingabe im Ausschuss haben die Petenten ihre Eingabe zurückgezogen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zu Kenntnis.</p>
5	666-15 Kreis Segeberg Naturschutz; Campingplätze	<p>Der Petent setzt sich als Sprecher einer Bürgerinitiative für den Erhalt eines Campingplatzes über das Jahr 2003 hinaus ein. Seitens der Landesnaturschutzbehörden werde eine Genehmigung des Campingplatzes als nicht erteilt angesehen und eine Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass eine erneute Überprüfung der zuständigen Behörde zu dem Ergebnis geführt hat, dass der Campingplatz erlaubt worden ist und im Rahmen der erteilten Genehmigung Bestandsschutz über das Jahr 2003 hinaus genießt. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Kreis- und Stadtverwaltung eine mittelfristige Verlagerung prüfen, da der Platz in einer aus naturschutzfachlicher Sicht problematischen Zone liegt und dort keine Entwicklungsmöglichkeiten hat.</p>
6	712-15 Kreis Dithmarschen Abwasserbeseitigung	<p>Der Petent ist Landwirt und beabsichtigt zur Verarbeitung der Gülle seiner Großvieheinheiten eine Biogasanlage einzurichten, der er auch die häuslichen Abwässer zuführen möchte. Die in der Anlage anfallenden Reststoffe will er auf seine Äcker aufbringen. Obwohl beispielsweise anfallende Fäkalstoffe einer gemeindlichen Kläranlage auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht würden, werde sein Vorhaben vom Kreis und vom Umweltministerium abgelehnt. Er bittet den Ausschuss, sich für die Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss vermag gegenwärtig kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben. Er verweist auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er dem Petenten zur Verfügung stellt. Obwohl in einigen Bundesländern entsprechende Verarbeitungen von Hausabwässern in Ausnahmefällen bereits gestattet sind, sind aus Ausschussicht die hygienischen Anforderungen einer solchen Verarbeitung noch nicht hinreichend geklärt. Er übersendet die Eingabe an den Agrar- und den Umweltausschuss zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Finanzen und Energie

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 391-15
Kreis Ostholstein
Steuerrecht; Vollstreckung | <p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für die Beendigung eines gegen sie durch ein Finanzamt wegen der Nichtzahlung der Umsatzsteuer betriebenen Insolvenzverfahrens einzusetzen. Sie bewirtschaftete einen historischen Hof als Gasthaus und zeige wechselnde Kunstausstellungen sowie eine historische Sammlung. Da ihrer Ansicht nach der Hof als Museum einzustufen sei, unterfalle er nicht der Umsatzsteuerpflicht.</p> <p>Der Ausschuss vermag, auch nach Durchführung einer Gesprächsrunde mit der Petentin und den involvierten Verwaltungen, nicht im Sinne der Petentin zu entscheiden, da ihr Hof nicht die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung erfüllt. Der Ausschuss hat im Übrigen zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Petentin im Steuerverfahren nicht mitwirkt und ihren Hof bereits im Verlauf des Eingabeverfahrens aufgegeben haben will. Der Ausgang eines vor dem Finanzgericht anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten.</p> |
| 2 | 551-15
Kreis Segeberg
Steuerrecht | <p>Die Petenten sind Eheleute und betreiben getrennte Einzelhandelsunternehmen. Gegen an die Ehefrau ergangene Umsatzsteuerbescheide hätten sie fristgerecht Einsprüche eingelegt und erwarteten eine Steuererstattung. Da die Finanzbehörden von der Bestandskraft der Bescheide ausgehen, vermuten die Petenten eine fehlerhafte Zuordnung der Rechtsbehelfe zum Steuerverfahren des Mannes.</p> <p>Der Ausschuss kann nach Einsichtnahme in die Steuerakten der Petenten und die Bücher der Finanzverwaltung das Handeln der Finanzbehörden nicht beanstanden. Hinweise für einen Verlust der Einsprüche bei den Finanzbehörden sind nicht vorhanden. Insbesondere schließt der Ausschuss eine Manipulation der in der Verwaltung geführten Eingangsbücher aus.</p> |
| 3 | 683-15
Kreis Ostholstein
Energierecht; Einspeiseverträge | <p>Der Petent betreibt eine Photovoltaikanlage und beklagt das Geschäftsgebahren eines Energieversorgungsunternehmens. Anlässlich des Abschlusses des Einspeiseungsvertrags seien Vertragsverhandlungen von dem Unternehmen abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass einige Vertragsklauseln rechtlich bedenklich sind. Der Ausschuss hat jedoch ebenso wie das Ministerium keine Einwirkungsmöglichkeiten, da es sich zum einen um einen privatrechtlichen Vertrag handelt und zum anderen das Unternehmen nicht der Rechtsaufsicht des Ministeriums unterliegt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	690-15 Kreis Plön Personalangelegenheit; Verfahrensdauer	<p>Der Petent, der Beamter der Finanzverwaltung ist, wendet sich gegen seine dienstliche Regelbeurteilung. Darüber hinaus bemängelt er, dass auf seine diesbezügliche Gegenvorstellung ein Beurteilungsbescheid erst nach fast zwei Jahren ergangen sei. Nach Einlegung und Begründung seines Widerspruches gegen den Bescheid habe sich das Verfahren bis zum Erlass eines rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheides noch über ein weiteres halbes Jahr hingezogen.</p> <p>Die Widerspruchsentscheidung ist zwischenzeitlich vor dem Verwaltungsgericht angefochten worden und entzieht sich daher einer Beurteilung durch den Eingabenausschuss. Der Ausschuss beanstandet jedoch die sehr lange Verfahrensdauer. Er sieht in der Dauer des Verfahrens einen Verstoß des Dienstherrn gegen die dem Beamten gegenüber obliegende Fürsorgepflicht. Der Eingabenausschuss nimmt die Petition und weitere ähnlich gelagerte Verfahren zum Anlass, der Landesregierung eine Prüfung der Personalverwaltungsverfahren mit dem Ziel zu empfehlen, im Interesse aller Beteiligten eine deutliche Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.</p>
5	715-15 Lübeck Steuerwesen	<p>Der Petent beklagt sich über die Steuerverwaltung. Obwohl er seine Einkommensteuererklärungen immer ordnungsgemäß abgeben habe, sei er vom Finanzamt 1999 zur nochmaligen Abgabe aufgefordert worden. Nach entsprechendem Hinweis des Petenten sei das Steuerstrafverfahren eingestellt worden. Nunmehr verlange die Steuerfahndungsstelle erneut die Einreichung der Erklärungen und Unterlagen.</p> <p>Das Finanzministerium hat innerdienstliche Kommunikationsmängel eingeräumt, die zwischenzeitlich durch organisatorische Maßnahmen beseitigt worden sind. Der Ausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten gut nachvollziehen. Er tritt jedoch dem Vorwurf entgegen, dass versucht worden sei, Aufgaben der Finanzbehörden auf die Steuerpflichtigen abzuwälzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	744-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommenssteuer	<p>Der Petent beanstandet, sein Finanzamt habe im Rahmen der Bearbeitung seines Einkommensteuerverfahrens gegen das Übermaßverbot verstoßen sowie rechts- und verfassungswidrig gehandelt. Er weist darauf hin, eine fehlerhafte Sachentscheidung außerhalb des Petitionsverfahrens angefochten zu haben. Der Petent bemängelt insbesondere, dass der Steuerbescheid, obwohl er sich in dem Verfahren von einem Bevollmächtigten habe vertreten lassen, direkt an ihn gesandt worden sei.</p> <p>Der Ausschuss kann die Behandlung des Verfahrens durch das Finanzamt nicht beanstanden. Die angestellten Ermittlungen waren zur Klärung im Verfahren aufgetretener Widersprüche erforderlich. Die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums wird dem Petenten zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss bedauert, dass der Steuerbescheid versehentlich direkt an den Petenten versandt worden ist.</p>
7	746-15 Kreis Ostholstein Steuerwesen; Ratenzahlung	<p>Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen des für sie zuständigen Finanzamtes. Dieses habe Ratenzahlungsanträge zur Begleichung ihrer Steuerschuld abgelehnt und zwischenzeitlich Vollstreckungsmaßnahmen angekündigt.</p> <p>Der Ausschuss kann vor dem Hintergrund, dass die Petentin Teilzahlungsanforderungen nicht nachgekommen ist, die Vorgehensweise der Finanzverwaltung nicht beanstanden. Angesichts der finanziellen Situation rät der Ausschuss ihr, sich um eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zu bemühen und ggf. ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchzuführen sowie sich auf jeden Fall mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.</p>
8	758-15 Flensburg Besoldungsrecht	<p>Der Petent, der geschiedener Beamter ist, beklagt, dass nach der Wiederheirat seiner ehemaligen Frau die Zahlung des Kindergeldes und des kinderbezogenen Familienzuschlags auf den ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigten neuen Ehemann übergegangen sei. Dadurch habe er eine erhebliche Einkommenseinbuße hinnehmen müssen, dürfe jedoch den von ihm zu zahlenden Kindesunterhalt nur in wesentlich geringerem Umfang reduzieren.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung des Landesbesoldungsamtes nicht beanstanden, da die einschlägigen bundesrechtlichen Normen zutreffend angewandt worden sind. Er leitet dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums zur Information zu. Der Ausschuss sieht für den Petenten nur die Möglichkeit, sich an den für das Besoldungsrecht zuständigen Bundespetitionsausschuss zu wenden oder eine Abänderungsklage hinsichtlich der Höhe des Unterhalts zu erheben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	798-15, 799-15, 811-15, 812-15, 815-15 bis 817-15, 822-15, 833-15, 835-15, 837-15 Baden-Württemberg (5), Bayern, Hamburg, Hessen (2), Niedersachsen, Rheinland-Pfalz Steuerrecht; Umsatzsteuer	<p>Elf Petenten, die alle Eigentümer kommerzieller Sportanlagen sind, wenden sich mit wortgleichen Schreiben an den Ausschuss und beklagen, dass nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes eine geänderte umsatzsteuerliche Behandlung der Vermietungserlöse von Freizeitanlagen zu erfolgen habe. Die Petenten befürchten bei Umsetzung der Entscheidung ohne Übergangsregelung erhebliche finanzielle Nachteile und bitten um eine Landtagsinitiative gegenüber der Landesregierung, damit sich diese im Bundesrat für die Schaffung entsprechender Regelungen einsetzt.</p> <p>Der Ausschuss setzt sich nicht für eine Bundesratsinitiative des Landes ein. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Entscheidung des Bundesfinanzhofes von einem anderen Mitglied der Branche erwirkt worden ist und die Finanzverwaltungen, deren Ansicht der Ausschuss teilt, einen Investitionsschub durch die ermöglichte volle Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs erwarten. Bei eventuell im Einzelfall auftretenden Problemen könnten Billigkeitsentscheidungen durch die jeweiligen Finanzämter getroffen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 440-15
Selbstbefassungsangelegenheit
Einrichtung von P+R-Parkplätzen | <p>Der Ausschuss hat beschlossen, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts mit der Problematik der nicht zweckentsprechenden Nutzung von P+R-Parkplätzen zu beschäftigen.</p> <p>Das Ministerium hat die Frage einer eventuellen Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen über P+R-Parkplätze in einer Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zur Diskussion gestellt. Seitens dieses Gremiums und des Ministeriums wird die Schaffung eines neuen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes als nicht sinnvoll angesehen, da grundsätzlich eine Einschränkung des Gemeingebrauchs nur bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses zu rechtfertigen sei und im Übrigen erhebliche Überwachungs- und auch Datenschutzprobleme befürchtet werden. Aufgrund dieser Erwägungen setzt sich der Eingabenausschuss nicht für eine Änderung der Straßenverkehrsordnung ein.</p> |
| 2 | 587-15
Kreis Plön
Straßenverkehrswesen; Bedarfsampel | <p>Die Petenten fordern im Namen einer Elterninitiative die Errichtung einer Fußgängerbedarfsampel. In der Vergangenheit seien auf der Straße in der Nähe einer Bushaltestelle immer wieder Kinder angefahren und verletzt worden.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass für die konkrete Einrichtung einer Bedarfsampel erst die Fertigstellung des Konzeptes der Gemeinde für die Verlegung der Bushaltestelle abzuwarten sei. Das Ministerium hat keine Bedenken, im Vorgriff auf eine Neuregelung der Richtlinie für Fußgängerüberwege bereits jetzt die geänderten Richtwerte über eine Bedarfsampel zugrunde zu legen und wird die Straßenverkehrsbehörde des Kreises entsprechend informieren. Der Eingabenausschuss unterstützt das Anliegen der Petenten.</p> |
| 3 | 635-15
Selbstbefassungsangelegenheit
Schienenverkehrswesen; Trassensicherung | <p>Der Ausschuss hat beschlossen, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts mit der Trassensicherung vorhandener Eisenbahntrassen zu befassen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Stellungnahme des Ministeriums zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass die Landesregierung im vergangenen Jahr einen Trassensicherungsvertrag mit der Eigentümerin abgeschlossen hat, um grundsätzlich gefährdete Strecken zu erhalten. Der Ausschuss vermag die Auffassung nicht zu beanstanden, dass es über das Lückenschlussprogramm hinaus zurzeit keiner zusätzlichen Maßnahmen bedürfe, da bei gegebener Wirtschaftlichkeit auch Bundesmittel zur Verfügung gestellt würden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	669-15 Kreis Nordfriesland Schienenverkehrswesen; Fahrpläne	<p>Der Petent wendet sich für die beruflichen Schulen des Kreises an den Ausschuss, mit der Bitte um Unterstützung hinsichtlich der Einrichtung einer zusätzlichen Zugverbindung der Regionalbahn Schleswig-Holstein von Niebüll nach Westerland. Durch die Streichung zweier Nachmittagsverbindungen würden 2.500 Schülerinnen und Schüler schlechter gestellt. Teilweise entstünden zusätzliche Wartezeiten von über einer Stunde.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Angelegenheit im Sinne des Petenten geregelt werden konnte.</p>
5	724-15 Nordrhein-Westfalen Verkehrswesen	<p>Der Petent, der ein Unternehmen vertritt, das Spannbetonteile mit Lkw transportiert, wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Er bemängelt, dass die Transporte in Schleswig-Holstein häufig kontrolliert und als überladen beanstandet würden. Er legt einen nach dem Beschluss ergangenen Bescheid einer Straßenverkehrsbehörde eines anderen Bundeslandes vor, nach dem für die Transporte eine Ausnahmegenehmigung nicht benötigt werde.</p> <p>Der Ausschuss hält an seinem bereits gefassten Votum fest. Nach einer vom Ministerium in Auftrag gegebenen Prüfung ergeben sich durch den gleichzeitigen Transport von zwei Ladungsteilen keine Effekte, die Rissbildungen an den Betonteilen verhindern können.</p>
6	750-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Straßenverkehrswesen	<p>Die Petenten wünschen die Anbringung eines Verkehrsspiegels gegenüber einer Grundstückseinfahrt bzw. die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im betreffenden Kurvenbereich.</p> <p>Nach Durchführung einer Ortsbesichtigung durch die beteiligten Behörden hat sich herausgestellt, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht geeignet wäre, um die spezielle Gefährdungssituation zu entschärfen. Der Ausschuss begrüßt, dass das zuständige Straßenbauamt sich zur Aufstellung eines Spiegels bereit erklärt hat.</p>
7	757-15 Kreis Nordfriesland Existenzgründung; Staatliche Förderung	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich für eine Förderung einer von ihm beabsichtigten Weiterbildung durch die Arbeitsamtsverwaltung einzusetzen. Gleichzeitig fragt er nach dem Bestehen anderer Förderungsmöglichkeiten.</p> <p>Der Ausschuss vermag dem Petenten nicht weiterzuhelfen. Er stellt ihm zur näheren Erläuterung die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich der Petent in Fragen der Existenzgründung von der Investitionsbank beraten lassen könne.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	760-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Bundesfernstraßenbau; Autobahn A 21	<p>Eine Bürgerinitiative wendet sich gegen Bestrebungen einer Stadt und der Umlandgemeinden, die sich im Rahmen eines Gebietsentwicklungsplanes für eine stadtnahe Trassenführung der geplanten Autobahn einsetzen. Aufgrund der großen Zahl von betroffenen Bürgern bitte die Initiative um Unterstützung ihres Wunsches nach einer Alternativplanung.</p> <p>Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Initiative. Der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat der Initiative bereits im Namen der Ministerpräsidentin geantwortet. Der Ausschuss kann die Ausführungen des Ministers nicht beanstanden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Trassenführung im fraglichen Bereich noch nicht festgelegt sei und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken und Vorschläge eingebracht werden können. Der Ausschuss hat die Eingabe an das für die Planung zuständige Straßenbauamt als Material weitergegeben.</p>
9	778-15 Kreis Segeberg Autobahn A 20; Trassenführung	<p>Der Petent fordert eine baldige Entscheidung über die Trassenfestlegung der geplanten Autobahn, weil insbesondere im Kreis Segeberg die Verunsicherung in der Bevölkerung sehr groß sei. Die Bevölkerung müsse auch stärker in die Diskussion eingebunden werden. Er setzt sich für eine nördlich der Bundesstraße 206 durch den Segeberger Forst verlaufende Trasse ein.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten eine ausführliche Stellungnahme des Ministeriums, deren Ausführungen er nicht zu beanstanden vermag, zur Verfügung. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die weiteren planungsrechtlichen Entscheidungen durch die Verwaltung und nicht durch den Landtag erfolgen. Eine breite Information vor Ort soll nach Vorlage der Gesamtabwägung im Sommer 2002 erfolgen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	791-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Straßenrecht	<p>Die Petenten berichten von einem freiwilligen Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, das durch Beschluss des Amtes für ländliche Räume eingeleitet worden ist. Als Helferin für das Verfahren ist die Landgesellschaft Schleswig-Holstein eingesetzt. Diese sei Eigentümerin des zu tauschenden Grundstücks, das ein Landwirt erhalten soll, und habe sie aufgefordert, dem Tausch zuzustimmen. Vom Tausch seien sie insofern betroffen, als über das Grundstück die für sie dinglich gesicherte Zuwegung ihres Hausgrundstücks erfolge. Die Petenten sind der Ansicht, dass es sich bei der Zuwegung um eine öffentliche Straße handele.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petenten abzugeben. Die Zuwegung dient ausschließlich der Erschließung des den Petenten gehörenden Flurstücks sowie des benachbarten Stücks. Es handelt sich nicht um einen öffentlichen Weg oder um eine von der Gemeinde als öffentlichen Weg in ihre Baulast zu übernehmende Wegeverbindung. Die Unterhaltung obliegt den jeweils Berechtigten und dem Grundstückseigentümer je zur Hälfte.</p>
11	813-15 Kreis Plön Handwerksrecht	<p>Der Petent, der ausgebildeter Feinmechaniker ist, berichtet, dass er seit Jahren selbständig als Servicetechniker und Instandsetzer für Waagen und Maschinen arbeite. Von der IHK sei ihm seinerzeit mitgeteilt worden, dass er nach Erteilung des Instandsetzerkennzeichens vom Amt für Eichwesen seine Tätigkeit aufnehmen könne. Anlässlich einer Betriebsprüfung sei ihm nun eröffnet worden, dass er, wegen des Fehlens eines Meistertitels, Schwarzarbeit ausführe und ordnungswidrigkeitenrechtlich belangt werden könne.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erhalten hat. Der Ausschuss bittet, dies im Ordnungswidrigkeitenverfahren zu berücksichtigen.</p>
12	821-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Verkehrswesen	<p>Der Petent beklagt, dass von einem in der Nähe einer Schule und mehreren Kindergärten gelegenen Flughafens erhebliche Gefahren für die Kinder - insbesondere durch den Überflug - ausgingen. Er weist zudem auf Störungen durch Lärm und Immissionen hin.</p> <p>Der Ausschuss merkt dazu an, dass im Rahmen eines anlaufenden Planfeststellungsverfahrens die zu erwartenden Lärm- und Luftbelastungen überprüft werden. Ferner dürfen besonders laute Luftfahrzeuge nach dem Januar 2002 in Europa nicht mehr fliegen. Der Ausschuss bedauert, dem Petenten, dessen Sorgen und Ängste er gut nachvollziehen kann, nicht weiterhelfen zu können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

1	829-15 Kreis Pinneberg Gesundheitswesen; Personalangelegenheit	<p>Die Petentin spricht den Fall einer Tierärztin an, die bereits vor zehn Jahren Fälle von BSE in Schleswig-Holstein nachgewiesen habe. Der Landtag solle sich dafür einsetzen, dass sie wieder ihre alte Arbeitsstelle erhalte. Die Petentin weist darauf hin, dass die Tierärztin wegen ihrer Leistung für eine wissenschaftliche Auszeichnung vorgesehen sei.</p> <p>In einem arbeitsgerichtlichen Verfahren ist festgestellt worden, dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst ist. Der Ausschuss kann diese gerichtliche Entscheidung aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern.</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 681-15
Kreis Ostholstein
Heimaufsicht | <p>Der Petent bemängelt Zustände in Alters- und Pflegeheimen und bittet, unangemeldete Heimprüfungen vorzunehmen.</p> <p>Das Ministerium berichtet, dass die konkret angesprochenen Missstände bezüglich der Pflege und Behandlung der Bewohner z. T. unzutreffend sind - Bewohner werden nachts nur bei Bedarf gewaschen und Bewohnerzusammenlegungen gegen deren Willen sind nicht erfolgt - bzw. Mängel durch entsprechende Maßnahmen abgestellt wurden. Der Ausschuss informiert, dass auch nach der geltenden Rechtslage unangemeldete Heimprüfungen erlaubt und die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, jedes Heim grundsätzlich jährlich zu prüfen.</p> |
| 2 | 719-15
Hessen
Krankentransportdienst | <p>Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich seines bei den Kassenverbänden gestellten Zulassungs- und Kostenübernahmeantrags für seinen Krankentransportdienst. Der Petent biete Transporte für Patienten an, die weder eine medizinische Betreuung noch die Ausstattung eines Krankenwagens benötigten. Die geschäftsführende Krankenkasse habe den Antrag stellvertretend für alle Kostenträger abgelehnt.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Kassenverbände dem Petenten angeboten haben, auf der Basis einer mit dem Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe geschlossenen Vergütungsvereinbarung - plus einer die besonderen Leistungen erfassenden Zusatzvereinbarung - abzurechnen. Der Ausschuss bedauert, dass dies an den Petenten gerichtete Angebot missverständlich formuliert war, sodass er von einer Absage ausgegangen sei. Dem Petenten wird die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt.</p> |
| 3 | 769-15
Kreis Segeberg
Soziale Angelegenheit; Ausbildungsförderung | <p>Der Petent teilt mit, ihm sei nach einem fünfsemestrigen Studium angeboten worden, den landwirtschaftlichen Betrieb eines Familienangehörigen zu übernehmen. Für sein daraufhin aufgenommenes Studium der Agrarwissenschaften erhalte er kein BAföG - obwohl er entsprechende Leistungen noch nie beantragt habe -, da nach den BAföG-Statuten ein Wechsel des Studienfaches nur bis zum vierten Semester zulässig sei.</p> <p>Der Ausschuss kann die Ablehnung des BAföG-Antrags nicht beanstanden. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen nach dem Ende des vierten Semesters eine Förderung nur dann zu, wenn der Studienwechsel aus unabweisbaren Gründen heraus erfolgt. Dies ist beim Petenten nicht der Fall. Der Ausschuss bedauert, dem Petenten nicht helfen zu können und empfiehlt ihm, ggf. bestehende Möglichkeiten eines Stipendiums in Anspruch zu nehmen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	782-15 Kreis Pinneberg Gesetzliche Krankenversicherung; Kostenübernahme	<p>Die Petenten berichten, dass ihre minderjährige Tochter durch einen selbstverschuldeten Unfall schwere Kieferverletzungen und den Verlust von mehreren Schneidezähnen erlitten habe. Der behandelnde Kieferorthopäde habe daher das Einsetzen von Implantaten empfohlen. Seitens der Krankenkasse sei dies abgelehnt worden, da eine Zahnbrücke eingefügt werden könne. Eine für die Kostenübernahme von Implantaten notwendige Ausnahmeindikation läge, was mehrfach gutachterlich bestätigt worden sei, nicht vor. Die Petenten bitten um Prüfung und regen ggf. die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen an.</p> <p>Nach fachaufsichtlicher Prüfung durch das Ministerium ist die Entscheidung der Krankenkasse nicht zu beanstanden. Der Ausschuss schließt sich der Äußerung des Ministeriums mit Bedauern an und stellt den Petenten die Stellungnahme zur Verfügung. Aus Sicht des Ausschusses dürfte eine Gesetzesänderung mit dem Ziel einer Leistungsausweitung aufgrund der finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenkassen derzeit nicht zu realisieren sein. Zur Unterstützung der Petenten leitet er die Eingabe an den Bundespetitionsausschuss und das Bundesministerium für Gesundheit als Arbeitsmaterial weiter.</p>
5	826-15 Kreis Stormarn Gesundheitswesen; Fachambulanzen	<p>Der Petent, unterstützt von etlichen Kinder- und Jugendärzten, beschwert sich darüber, dass die Kassenärztliche Vereinigung einer Kinder- und Jugendklinik die Ermächtigung zur ambulanten Behandlung entzogen habe. Da die Klinik keine Medikamente mehr für die ambulante Therapie verordnen könne, erfolge eine Verordnung regelmäßig nach schriftlicher Anweisung der onkologischen Abteilung der Klinik dann durch die niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass ein Gespräch zwischen den betroffenen Klinikärzten und der Kassenärztlichen Vereinigung zu einer einvernehmlichen Regelung geführt hat. Danach sind die Ärzte der Abteilungen Pädiatrie und Neuropädiatrie berechtigt, im Rahmen der Ermächtigung Behandlungen durchzuführen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Sonstiges1 **739-15**

Hamburg

Schulwesen; Internatsentgelt

Der Petent teilt mit, dass er den Internatsaufenthalt seines Adoptivsohnes aufgrund einer für ihn pädagogisch fragwürdigen Entscheidung im laufenden Schuljahr beendet habe. Das Internat, ein gemeinnütziger Verein, habe sich nicht bereit erklärt, auf das vereinbarte Entgelt für die restliche Zeit des Schuljahres zu verzichten. Der Petent bittet den Ausschuss, auf den Verein in seinem Sinne einzuwirken.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass er in Privatrechtsangelegenheiten keine Kontrollrechte hat und es sehr zweifelhaft sei, ob er gegenüber Privaten Empfehlungen abgeben könne. Im Übrigen sieht er keine Möglichkeit zur Durchsetzung des gewünschten Anspruchs.